

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer Trinkwasserleitung von Mühlreut (Markt Teisendorf) nach Vachenlueg (Gemeinde Anger)

Vorhabensträger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe plant die Errichtung einer Trinkwasserleitung von Mühlreut (Markt Teisendorf) nach Vachenlueg (Gemeinde Anger). Die Leitung erstreckt sich mit einer Länge von 1,976 km auf die Gebiete der Gemeinden Teisendorf, Ainring und Anger und soll der Verbesserung der Wasserversorgung in mehreren Ortsteilen der Gemeinde Ainring dienen. In Mühlreut und Vachenlueg wird die neue Trinkwasserleitung jeweils an Bestandsleitungen angeschlossen.

Im vorliegenden Fall werden bestehende Trinkwasserleitungen verlängert, sodass es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach § 11 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UVPG handelt. Die Bestandsleitung in Vachenlueg wurde 1972, also vor dem Stichtag 01.08.1990 errichtet, sodass diese Bestandsleitung gemäß § 11 Abs. 6 UVPG bei zur Bestimmung des Prüfwertes zur UVP-Vorprüfungspflicht unbeachtlich ist. Die kumulierenden Vorhaben in diesem Sinne bestehen zusammen aus der, im Jahr 2017 errichteten Bestandsleitung in Mühlreut und der Verlängerung, die gemeinsam den maßgeblichen Prüfwert aus Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG überschreiten.

Nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung ist allerdings nur für das hinzutretende Vorhaben, also für die ca. 1,976 km lange neue Leitungstrasse vorzunehmen.

Gemäß § 11 Abs. 4 UVPG besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur, wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Die Bestandsleitungen sind bei der Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 UVPG).

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	gering	nicht erheblich
Wald	nicht gegeben	-----
Tiere und biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Fläche	gering	nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Klima und Luft	nicht gegeben	-----
Landschaft und Landschaftsbild	sehr gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vorbelastungen durch die Bestandsleitungen, an die die neue Trinkwasserleitung angeschlossen werden soll, sind nicht erkennbar. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Leitungstrasse liegt überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nach Abschluss der Arbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Durch entsprechende Maßnahmen und Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 20. Januar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin GB 3